

# FRAPORT AG Frankfurt

Entgelte ab dem 1.1.2013 für Entnahme aus dem geschlossenen Stromverteilnetz der Fraport inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

	Benutzungsdauer < 3500 h/a		Benutzungsdauer > 3500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,07	3,09	83,22	0,80
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	3,64	4,44	143,94	0,44
Entnahme aus Niederspannung	5,80	5,01	141,06	1,15

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung		
Grundpreis	0,00	€/a
Arbeitspreis	5,07	Ct/kWh

Grundversorgung		
Arbeitspreis	28,64	Ct/kWh

Preise für Messung, Ablesung und Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung		
(regelmäßige Messung nach StromNZV)	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a
Entnahme aus Mittelspannung	23,91	326,51
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	23,91	217,67
Entnahme aus Niederspannung	23,91	217,67

Preise für Messung, Ablesung und Datenbereitstellung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung		
	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a
Wechselstromzähler mit monatlicher Ablesung vor Ort	7,97	21,77
Drehstromzähler mit monatlicher Ablesung vor Ort	7,97	21,77

Entgelte für elektronische Zähler gemäß § 21b EnWG bei Kunden ohne registrierende Leistungsmessung		
Smart-Meter-Zähler mit monatlicher Fernauslesung	53,96	62,71

Abrechnung der Netznutzung		
Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	52,80	€/a
Niederspannungsnetz Lastprofilzählung (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	52,80	€/a
Niederspannungsnetz Wechselstrom Eintarifzähler (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	52,80	€/a
Niederspannungsnetz Drehstrom Eintarifzähler (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	52,80	€/a
Smart-Meter-Zähler (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	52,80	€/a

Zusatzentgelte	
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden	Der Arbeitspreis erhöht sich um 0,07Ct/kWh
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet. Hinzu kommt pro kWh

- der gesetzliche KWK-Aufschlag
- die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E
- die Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO.

Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2013	
<b>Verbrauchsgruppen</b>	<b>KWK-Aufschlag</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A</b>	
Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine Umlage zu zahlen von:	0,126 Ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B</b>	
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von	0,060 Ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b>	
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,025 Ct/kWh

# FRAPORT AG Frankfurt

Entgelte ab dem 1.1.2013 für Entnahme aus dem geschlossenen Stromverteilnetz der Fraport inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen BNetzA-Internetveröffentlichung. Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

### Verbrauchsgruppen

### Umlage nach § 19 StromNEV

<u>Letztverbrauchergruppe A</u> Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine Umlage zu zahlen von:	0,329	ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von	0,050	ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,025	ct/kWh

## Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestag-Drucksache 17/10754 vom 24.09.2012)

Die Netzbetreiberin weist darauf hin, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung obenstehender voraussichtlicher Netzentgelte ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestag-Drucksache 17/10754 vom 24.09.2012) vorsieht, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sogenannten Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben zu können. Diese sogenannten Offshore-Umlage kann nach den Vorschriften des Entwurfs der Bundesregierung durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Umlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Die Netzbetreiberin hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2013 legt der Gesetzentwurf die Höhe der Offshore-Umlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der obenstehenden voraussichtlichen Netzentgelte ergeben sich folgende Beträge:

### Verbrauchsgruppen

### Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E

1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher:	maximal 0,25	maximal 0,25 ct/kWh (netto)
2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr:		grundsätzlich maximal weitere 0,05 ct/kWh (netto)
3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen:		maximal weitere 0,025 ct/kWh (netto)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der obenstehenden voraussichtlichen Netzentgelte für 2013 ist für die [Netzbetreiberin] nicht absehbar, ob und in welcher Höhe die Offshore-Umlage tatsächlich für 2013 erhoben wird.

## Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO gemäß Bundestagsdrucksache 17/11671, 17/11744

Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; Bundestagsdrucksache 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu **0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr**. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird. Der Zeitpunkt der Einführung und die letztendliche Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten stehen noch nicht fest. Mit Wirksamwerden der Umlage wird diese von Fraport AG erhoben.

**Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.**